

Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Beschlussvorlage  
116/2014**

Dezernat I, gez.

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

15.05.2014

Entscheidung

**Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld bzgl. einer Anregung gem. § 24 GO NRW zum Thema Gesamtschule**

**Beschlussvorschlag der Fraktion Aktiv für Coesfeld:**

Es wird beschlossen, den Bürgerantrag zur Gesamtschule in der nächsten Ratssitzung (15.05.) zu behandeln und eine Entscheidung zu treffen.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Es wird beschlossen, die Anregung auf Errichtung einer Gesamtschule zur Beratung an den Fachausschuss für Kultur Schule und Sport zu überweisen.

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01. Mai beantragt die Fraktion Aktiv für Coesfeld, dass der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Bürgerantrag zur Gesamtschule im Rat am 15. Mai zu behandeln und eine Entscheidung zu treffen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Ein etwaiger Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses, den Bürgerantrag an den Rat zur Sitzung am 15. Mai zur weiteren Beratung und Entscheidung zu verweisen, ist kommunalverfassungsrechtlich als Erweiterung der Tagesordnung des Rates zu beurteilen.

Eine Erweiterung ist ausschließlich zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die „keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind“ (§ 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW). Das wäre dann der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung des Rates geboten ist, weil sonst irreversible Nachteile für die Gemeinde eintreten (OVG NRW, Urt. V. 28.02.1973 – III A 253/72 – OVGE 28. S. 235 f.).

Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, sind fristgebundene Entscheidungen, wie z.B. die Annahme von befristeten Vertragsangeboten oder die Ausübung fristgebundener Rechte. Fälle äußerster Dringlichkeit liegen z.B. bei Katastrophen und öffentlichen Notständen, die eine Ratsentscheidung erfordern, vor (Kom. Kleebaum/Palmen, § 48, 4 GO NRW).

Das Thema Errichtung einer Gesamtschule in Coesfeld erfüllt die o.g. Voraussetzungen, die eine Erweiterung der Tagesordnung des Rates rechtfertigen würden, jedoch nicht. Insofern kommt eine Beratung und Entscheidung in der im Anschluss dieser Haupt- und Finanzausschusssitzung stattfindenden Ratssitzung nicht in Betracht.

Die ursprünglich für den 08. Mai vorgesehene Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde mangels zu beratender Tagesordnungspunkte auf den 15. Mai verschoben. Aber auch bei Beibehaltung des 08. Mai als Sitzungstag wäre es bei dem vorliegenden Antrag zu keinem anderen kommunalverfassungsrechtlichen Ergebnis gekommen, da die Festsetzung der Tagesordnung und der Versand der Einladung für den Rat am 15. Mai vor dem Sitzungstag des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt wäre.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Aktiv für Coesfeld vom 01. Mai 2014.